

Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Essenbach (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I vom 17.09.1985

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBI I S. 3017), geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBI I S. 3341) und vom 28. März 1980 (BGBI I S. 373), i.V.m. Art. 35 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVB1 S 425) folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I wird in der Gemeinde Essenbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen n. §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
2 Fassungsbereichen  
1 engeren Schutzzone  
1 weiteren Schutzzone
- (2) Der Fassungsbereich für die Brunnen I, II und III umschließt das Grundstück Fl.Nr. 116 Gemarkung Ohu. Er hat ein Ausmaß von rund 60 x 230 m.  
Der Fassungsbereich für den Brunnen IV umschließt das Grundstück Fl.Nr. 20/10. Gemarkung Ohu. Er hat ein Ausmaß von rund 40 x 60 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 116/1, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126 Gemarkung Ohu  
und  
221/31, 269, 270, 270/1, 271, 272, 273, 273/1, 274, 274/2, 275 Gemarkung Altheim  
und Teile der Grundstücke Fl.Nr.  
13, 20, 21, 48, 114, 115, 116/3, 127, 128, 129, 130 Gemarkung Ohu.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 11, 12, 21/1, 22, 22/1, 23, 24, 131, 132, 133, 134, 161, 162 Gemarkung Ohu und  
217, 218, 218/2, 219, 220, 221/6, 221/29, 221/30, 223, 225, 226, 227, 227/1, 228, 229, 230, 230/3, 230/5, 230/6, 230/7, 265, 266, 267, 268, 292, 293, 294, 296, 535/7 Gemarkung Altheim  
und die Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1, 13, 20, 21, 48, 127, 128, 129, 130, 160, 221, Gemarkung Ohu und  
221, 221/28, 277, 289, 535/3 Gemarkung Altheim
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 02.05.1985 im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen.  
Der Lageplan ist im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei Essenbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzone	In der weiteren Schutzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b><u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u></b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle und Jaucheausbringung mit Faß	verboten	Verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.80 (BGBI I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone		
Entspricht Zone	I	II	III		
<b><u>2. Sonstige Bodennutzungen</u></b>					
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser, nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung von Grundwasser		verboten			
<b><u>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>					
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten				
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	-			
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten				
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten				
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-			
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	Verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird			
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu betreiben	verboten				

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen anlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	Verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	Verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckenschichten geschützt ist

#### **4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung**

4.1 Bergbau			verboten, wenn dadurch gute Deckenschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wassersammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	-

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
<b><u>5. Sonstige bauliche Nutzungen</u></b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
<b><u>6. Betreten</u></b>	Verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG u. Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

## § 10 Aufhebung

Die Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Landshut v. 29.06.1977 bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 29 vom 15.07.1977, über das Wasserschutzgebiet in der ehemaligen Gemeinde Ohu, jetzt Gemeinde Essenbach, für die Brunnen I, II und III des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I wird hiermit aufgehoben.

Landshut, 17.09.1985  
Landratsamt Landshut

I.A.  
Taubmann, ORR

(Nr. 23 vom 17.09.1985)